

von peccata remissibilia und irremissibilia hatte den Sinn, daß letztere nur durch Gott allein, die ersten auch durch die Kirche vergeben werden könnten (Tert., De pudic. 17); in diesem beschränkten Sinne ist es daher zu verstehen, wenn Tertullian zum öftern behauptet, Gott allein könne die Sünden erlassen. Eine weitere Beschränkung erfährt seine Behauptung dadurch, daß er die den Montanisten vorgehaltene Stelle Matth. 16, 19 dahin deutet, daß allerdings dem Petrus, also doch einem Menschen, diese Gewalt verliehen worden (c. 21), und er hinwiederum (ibid.) von der Kirche des Paraclet sagt, auch sie besitze diese Gewalt, aber übe sie nicht aus. Deutlich geht aus diesen sophistischen Widersprüchen gegen die katholische Lehre und Praxis hervor, daß das kirchliche Bußgericht, wie es von Alters her in der Kirche bestanden hat, nicht etwa nur Bestrafung und Besserung des Sünders für die Zukunft bezweckte, daß es sich vielmehr überdies um wirkliche Vergebung der Sünden durch die Vorsteher der Kirche in demselben handelte. Das Gleiche erhellt aus den Kämpfen mit den Novatianern. Auch diese bestritten im Allgemeinen nicht die Gewalt und das Recht der Kirche, die Sünden zu vergeben. Zwar behauptet Ambrosius (De poen. 1, 3), Novatian habe der Kirche jede Gewalt der Sündenvergebung, auch selbst für kleinere Vergehen, abgesprochen, und beschuldigt die Novatianer der spätern Zeit des Abfalls von ihrem Meister, weil sie kleineren Vergehen Verzeihung gewährten. Indessen ist der Sachverhalt gerade umgekehrt, wie aus Eyprian (Ep. 55, n. 26, ed. Hartel II, 644) und aus der Geschichte des Ursprungs dieser Secte (Euseb., H. E. 6, 43) sich ergibt. Novatian trennte sich von Cornelius, weil derselbe solche, die in der Verfolgung den Glauben verläugnet hatten, wieder in die Kirchengemeinschaft aufnahm; er selbst aber gewährte letztere anderen schweren Sündern, wie den Ehebrechern und Betrügnern, was Eyprian ihm als Inconsequenz entgegenhält. Seine Anhänger dagegen verschärften ihres Meisters Lehre und Praxis dahin, daß sie nach und nach alle schweren Vergehen von der kirchlichen Bsegewalt ausnahmen. Doch scheint nur ein kleiner Bruchtheil die Opposition bis zur absoluten Wegklugnung dieser Gewalt getrieben zu haben (vgl. Schwane, Dogmengesch. I, 715). Die Donatisten ferner waren keine absoluten Gegner des Bußsacraments, wenn sie von allen Sacramenten lehrten, daß sie nur von Würdigen gültig könnten gespendet werden, und sie die Gemeinshaft mit Sündern, weil die Kirche nur aus Reinen bestehe, abwiesen. Von den Waldensern hat Bossuet (Hist. des variat. L. 11, Oeuvres VII, Paris 1846, 226 sq.) überzeugend nachgewiesen, daß sie das Bußsacrament und die Beichte annahmen. Ihre Opposition bezog sich lediglich auf den Glaubenssatz, daß die Priester die ausschließlichen Träger der Schlüsselgewalt seien; jeder rechtschaffene Laie, behaupteten sie, nicht aber ein unwürdiger Priester, könne gültig absolviren.

Ebenso ließen Wiclif und Hus die Wirksamkeit der Sacramente, welche sie sämmtlich beibehielten, von der Würdigkeit des Sponders abhängen (Prop. Wiclif. damn. 4; Prop. Hus. damn. 8), und Anhänger derselben behaupteten die Gültigkeit der Laienabsolution (Denzinger, Enchir. n. 480. 529. 564 sq.); außerdem lehrte Wiclif, wie auch Peter von Dama (Prop. damn. 1), bei vollkommener Reue sei der Empfang des Bußsacramentes überflüssig. Somit waren die Reformatoren die Ersten, welche das Bußsacrament schlechthin verwarfen. In ihren Bekenntnisschriften wurden nur zwei Sacramente, Taufe und Abendmahl, anerkannt. Nur die Apologie (a. 7) erwähnt neben diesen noch die „absolutio, quas est poenitentiae sacramentum“; wie es gemeint sei, zeigen Melancthon's Worte (in der dritten Recension der Loci, seit 1545): Cum vocabulum sacramenti de caerimoniis intelligitur institutis in praedicatione Christi, numerantur haec sacramenta: baptismus, coena domini, absolutio. Luther behielt zwar die Beichte und Absolution bei, jedoch betrachtete er sie nicht als nothwendig kraft göttlicher Einsehung; die erstere sei nur nützlich, und die letztere eine bloße Erklärung, daß Gott die Sünden verzeihe. Die Sündenvergebung besteht nach ihm in der Richtanrechnung oder Zudeckung, nicht aber in der Tilgung der Sünden. Diese sind die einzelnen unvermeidlich hervortretenden Formen der durch die Taufe nachgelassenen, d. i. zugebeden Erbsünde, und im Voraus ist für sie das Unterpfand der Verzeihung durch die Taufe gegeben; um daher als schuldfrei vor Gott zu gelten, bedarf es nur der Wiederauffrischung und Vergewärtigung der durch die Taufe besiegelten Verzeihung des Sündennachlasses mittels des Glaubens oder des sogen. regressus ad baptismum. Hiernach wird dann die Buße, da sie keine eigene Wirkung besitzt, sondern lediglich die Taufe fortwirkt, von Luther als mit der Taufe identisch bezeichnet (Cat. maj. P. 4, n. 74); die Absolution ist nur die Verkündigung der im Evangelium verheißenen und durch die Taufe verbürgten Vergebung. Wie man sieht, beruht die Bestreitung des sacramentalen Charakters der Buße auf der falschen Rechtfertigungslehre (Nölker, Symb. § 32).

2. Die der Kirche verliehene Vollmacht der Sündenvergebung bildet die Grundlage des Bußsacramentes. Der Beweis für dieselbe muß herausstellen, daß sie eine alle Sünden umfassende und nicht auf den durch die Taufe sich vollziehenden Sündennachlaß beschränkte sei. Den Schriftbeweis für die göttliche Einsehung (i. d. Art. Beichte 223 ff.) liefern die Stellen bei Matth. 16, 19; 18, 18. Joh. 20, 21—23; die beiden ersten enthalten die Anbahnung der Einsehung (institutio inchoativa) durch Verzeihung der Schlüssel-, resp. der Bind- und Lösegewalt, die letzte die Einsehung selbst (institutio definitiva; vgl. Trid. l. c. cap. 1). Nach Matth. 16, 19 spricht Christus zu Petrus: „Und dir will ich